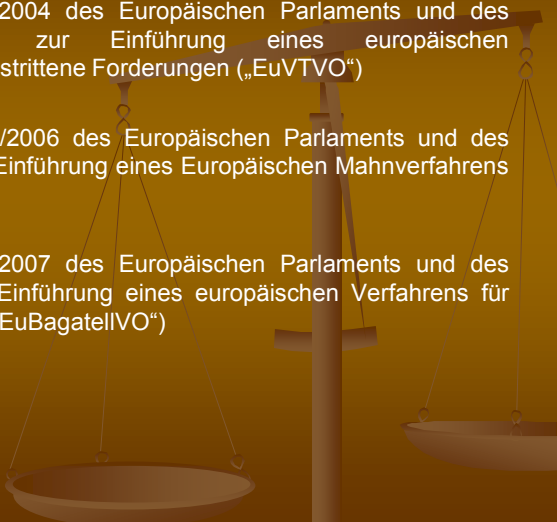
A faint, stylized illustration of a pair of scales of justice is visible in the background of the slide, centered behind the text.

Die Verordnungen (EG) Nr. 805/2004, (EG) Nr. 1896/2006 und (EG) Nr. 861/2007 und deren Umsetzung in das österreichische Recht

Dr. Sylvia Zangl

- 
- A faint, stylized illustration of a pair of scales of justice is visible in the background of the slide, centered behind the text.
- Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen („EuVTVO“)
 - Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens („EuMahnVO“)
 - Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen („EuBagatellVO“)

Verfahren zur Erlangung „Europäischer Vollstreckungstitel“



- Unterschiede:
 - Europäischer Vollstreckungstitel nach der EuVTVO:
 - Zustandekommen des Titels nach nationalem (Verfahrens)Recht des Ursprungsmitgliedstaats
 - erst Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel verschafft diese (zusätzliche) Dimension
 - Europäischer Zahlungsbefehl und Europäisches Bagatellurteil:
 - Zustandekommen des Titels in einem eigenständigen europäischen Zivilverfahren
 - nationale Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten nur ergänzend anzuwenden

Umsetzung in Österreich



- Zivilverfahrens-Novelle 2009 (ZVN 2009) BGBl I 2009/30 ergänzende Bestimmungen zur EuMahnVO und EuBagatellVO (§§ 252 und 548 ZPO)
- Exekutionsordnungs-Novelle 2005 (EO-Nov 2005) BGBl I 2005/68 „Anpassungsregelungen“ zur EuVTVO

Europäisches Mahnverfahren

- Weitgehende Übereinstimmung mit österreichischem Mahnverfahren
- Wesentlichste Unterschiede:

Europäisches Mahnverfahren:	Österreichisches Mahnverfahren:
<ul style="list-style-type: none">▪ fakultativ▪ keine Betragsbeschränkung▪ nicht anwendbar ua auf außervertragliche Schuldverhältnisse (Gegenausnahmen)▪ grenzüberschreitende Rechtssache: mindestens eine Partei mit (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat	<ul style="list-style-type: none">▪ obligatorisch▪ 75.000 Euro nicht übersteigender Geldbetrag▪ anwendbar in allen (bürgerlichen) Rechtsstreitigkeiten▪ Beklagter mit (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Europäisches Mahnverfahren

Umsetzung in Österreich

§ 252 ZPO „Europäisches Mahnverfahren“

- § 252 Abs 1 ZPO: „Soweit die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. Nr. L 399 vom 30.12.2006 S. 1, nicht anderes anordnet, sind die für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.“
- § 252 Abs 2 bis 7 ZPO: Sonderregelungen zu Einzelfragen

Europäisches Mahnverfahren

Umsetzung in Österreich

- **Zuständigkeit:** ausschließlich Bezirksgericht für Handelssachen Wien (BGHS Wien) (§ 252 Abs 2 1. Satz ZPO)
- **Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls:**
 - **Übermittlung:** in Papierform oder elektronisch über den WebERV (webbasierter Elektronischer Rechtsverkehr). Nicht möglich: Eingabe per Fax und E-Mail
 - einer Klage gleichzuhalten (§ 252 Abs 2 2. Satz ZPO)
 - **Änderung nach Art 10 EuMahnVO:** Antrag gilt für den verbleibenden Teil der Forderung als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen (§ 252 Abs 7 ZPO)

Europäisches Mahnverfahren

Umsetzung in Österreich

- **Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl**
 - **Übermittlung:** in Papierform oder elektronisch über den WebERV an BGHS Wien. Nicht möglich: Eingabe per Fax und E-Mail
 - Verhandlungsfreie Zeit (§ 222 ZPO) hat auf die Frist zur Erhebung des Einspruchs keinen Einfluss (§ 252 Abs 6 ZPO)

Europäisches Mahnverfahren

Umsetzung in Österreich

Überleitung in das ordentliche Verfahren

- **BGHS Wien: Zustellung des (fristgerechten) Einspruchs an Antragsteller**
 - verbunden mit Aufforderung, binnen 30 Tagen das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständige Gericht namhaft zu machen, sofern das Verfahren nicht gem Art 7 Abs 4 EuMahnVO zu beenden ist (§ 252 Abs 3 1. Satz ZPO)
- **Antragsteller macht innerhalb der Frist**
 - **kein Gericht namhaft:** BGHS Wien weist die Klage zurück (§ 252 Abs 3 letzter Satz ZPO)
 - **Gericht namhaft:** BGHS Wien überweist die Rechtssache an dieses Gericht (§ 252 Abs 3 2. Satz ZPO)

Europäisches Mahnverfahren

Umsetzung in Österreich

Überleitung in das ordentliche Verfahren

Nach Überweisung hat Gericht, an das die Rechtssache überwiesen wurde, nach den §§ 257 ff ZPO vorzugehen (§ 252 Abs 4 1. Satz ZPO):

- Vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung (§ 258 ZPO) anzuberaumen
- Erforderlichenfalls den Parteien die Erstattung vorbereitender Schriftsätze aufzutragen

Europäisches Mahnverfahren

Umsetzung in Österreich

Überprüfung in Ausnahmefällen nach Art 20 EuMahnVO (§ 252 Abs 5 ZPO)

- **Zuständigkeit:** BGHS Wien
- **Überprüfungsverfahren**
 - **Anträge nach Art 20 Abs 1 EuMahnVO:**
 - §§ 149 und 153 ZPO sinngemäß anzuwenden
 - Wird der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten (Ausnahme: Erklärung iSd Art 7 Abs 4 EuMahnVO liegt vor)
 - **Anträge nach Art 20 Abs 2 EuMahnVO:**
 - § 149 ZPO sinngemäß anzuwenden
 - Wird der Europäische Zahlungsbefehl für nichtig erklärt, ist Verfahren beendet

Europäisches Bagatellverfahren

Umsetzung in Österreich

§ 548 ZPO „Europäisches Bagatellverfahren“

- § 548 Abs 1 ZPO: „Soweit die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABI. Nr. L 199 vom 31.7.2007 S. 1, nicht anderes anordnet, sind die für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.“
- § 548 Abs 2 bis 5 ZPO: Sonderregelungen zu Einzelfragen

Europäisches Bagatellverfahren

Umsetzung in Österreich

- **Sachliche Zuständigkeit:** aufgrund der Streitwertgrenze bis 2.000 Euro idR Bezirksgericht
- **Übermittlung der Klage/Klagebeantwortung:** in Papierform oder elektronisch über den WebERV. Nicht möglich: Eingabe per Fax und E-Mail
- Verhandlungsfreie Zeit (§ 222 ZPO) hat auf das Verfahren keinen Einfluss (§ 548 Abs 2 ZPO)

Europäisches Bagatellverfahren

Umsetzung in Österreich

Säumnis des Beklagten (§ 548 Abs 4 ZPO)

- **Antwort des Beklagten langt nicht (fristgerecht) bei Gericht ein (Art 7 Abs 3 EuBagatellVO):**
 - Gericht hat von Amts wegen ein Versäumungsurteil nach § 396 ZPO zu fällen
- **Rechtsbehelfe des Beklagten**
 - Antrag auf Überprüfung gem Art 18 EuBagatellVO
 - alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die gegen ein österreichisches Versäumungsurteil zulässig sind, insbesondere Widerspruch gem § 397a ZPO

Europäisches Bagatellverfahren

Umsetzung in Österreich

Widerklage (§ 548 Abs 3 ZPO)

- Fällt die Widerklage – außer im Fall des Art 5 Abs 7 EuBagatellVO – nicht in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO, ist sie zurückzuweisen
- Im Fall der Widerklage nach Art 5 Abs 7 EuBagatellVO sind die Verfahren fortzuführen
- Langt die Antwort des Klägers (des Widerbeklagten) auf die Widerklage nicht fristgerecht bei Gericht ein (Art 7 Abs 3 EuBagatellVO), hat das Gericht hat von Amts wegen ein Versäumnungsurteil nach § 396 ZPO zu fällen (§ 548 Abs 4 1. Satz ZPO)

Europäisches Bagatellverfahren

Umsetzung in Österreich

Rechtsmittel

- keine speziellen Ausführungsbestimmungen
- Berufung und Rekurs unterliegen im Streitwertbereich bis 2.700 Euro Beschränkungen (§§ 501, 517 ZPO)
- Berufung gegen erstinstanzliche Urteile nur wegen Nichtigkeit und/oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache (§ 501 Abs 1 ZPO)
- Überprüfung der Berufungsurteile durch den Obersten Gerichtshof scheidet an § 502 Abs 2 ZPO

Europäisches Bagatellverfahren

Umsetzung in Österreich

Überprüfung in Ausnahmefällen nach Art 18 EuBagatellVO (§ 548 Abs 5 ZPO)

- **Zuständigkeit:** das für das Europäische Bagatellverfahren in erster Instanz zuständige Gericht
- **Überprüfungsverfahren**
 - §§ 149 und 153 ZPO sinngemäß anzuwenden
 - Erklärt das Gericht das Urteil für nichtig, so tritt der Rechtsstreit in die Lage zurück, in der er sich vor dem zur Nichtigklärung führenden Verfahrensschritt befunden hat

Europäische Vollstreckungstitel nach der EuVTVO

Potentielle österreichische Europäische Vollstreckungstitel

- Entscheidungen
 - rechtskräftige Anerkenntnisurteile
 - rechtskräftige Zahlungsbefehle im Mahnverfahren
 - rechtskräftige Zahlungsaufträge im Wechselmandatsverfahren
 - rechtskräftige Versäumungsurteile gegen säumige Beklagte
- (gerichtliche) Vergleiche (§§ 204 ff, 433 ZPO; § 30 AußStrG)
- öffentliche Urkunden, insb vollstreckbare Notariatsakte (§ 3 NO)

Europäische Vollstreckungstitel nach der EuVTVO

Umsetzung in Österreich

Bestätigungsverfahren

- **Zuständigkeit für Erteilung, Berichtigung und Widerruf:** § 7a EO idF EO-Nov 2005 („Europäischer Vollstreckungstitel“)
 - Gericht, das in erster Instanz im Titelverfahren zuständig war, bzw jene Stelle, die den Exekutionstitel erlassen oder beurkundet hat (§ 7a Abs 1 bis 3 EO)
- **Bestätigungsverfahren**
 - gehört zum jeweiligen Titelverfahren und richtet sich nach den für das jeweilige Titelverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften (zB ZPO, AußStrG)
 - Sonderregelung: für die Aufhebung (den Widerruf) der von einem Notar erteilten Bestätigung sind die ordentlichen Gerichte zuständig (§ 7a Abs 3 2. Satz EO)

Vollstreckung in Österreich

- „Europäische Vollstreckungstitel“ iSd EuVTVO, EuMahnVO und EuBagatellVO sind inländischen Titeln gleichgestellt (§ 2 Abs 2 EO idF EO-Nov 2005)
- Vollstreckung erfordert stets Exekutionsantrag und gerichtliche Exekutionsbewilligung
- **Exekutionsantrag**
 - Einzubringen bei dem nach § 18 f EO örtlich zuständigen Bezirksgericht
 - Beilagen gem Art 20 Abs 2 EuVTVO, Art 21 Abs 2 EuMahnVO bzw Art 21 Abs 2 EuBagatellVO entfallen im vereinfachten Bewilligungsverfahren (§ 54b Abs 2 Z 2 EO)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

